

# Kirchlicher Anzeiger

für das

## Bistum Hildesheim

H 21 1 06 B

---

---

Nr. 1

Hildesheim, den 27. Januar

2009

---

---

### Inhalt:

#### Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur  
Fastenaktion Misereor 2009 . . . . 2

Hinweise zur Fastenaktion Misereor  
2009 . . . . . 3

Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer  
Sonderkollekte für den Wiederaufbau  
der Propsteikirche St. Trinitatis in  
Leipzig am 7./8. Februar 2009 . . 5

Verlautbarungen der Deutschen  
Bischofskonferenz . . . . . 6

#### Der Bischof von Hildesheim

Satzung der Katholischen  
Erwachsenenbildung in Stadt und  
Landkreis Hildesheim  
(in der Fassung vom 25.11.2008) 6

Satzung der Katholischen  
Erwachsenenbildung in Stadt und  
Landkreis Hildesheim  
(in der Fassung vom 7.11.2008) . 11

Beschlüsse der Regionalkommission  
Nord der Arbeitsrechtlichen  
Kommission des Deutschen  
Caritasverbandes für das Bistum  
Hildesheim . . . . . 17

#### Bischöfliches Generalvikariat

Einladung zur ordentlichen General-  
versammlung des Diözesanconcilien-  
verbandes Hildesheim . . . . . 21

#### Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen Gottes-  
dienstteilnehmer am 8.3.2009 . . . 21

Urlauberseelsorge auf der Insel  
Usedom . . . . . 22

Diözesannachrichten . . . . . 23

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2009**

Liebe Schwestern und Brüder!

Am fünften Fastensonntag ist wieder Misereor-Sonntag. Seit 50 Jahren helfen an diesem Sonntag alle Gemeinden in Deutschland den Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Ungezählten Familien, Kindern, Frauen und Männern konnte mit diesen Spenden ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott.

„Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können“, so lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion Misereor. Gottes Schöpfung ist gefährdet und damit die Lebensgrundlage der Menschheit. Der Klimawandel verändert das Antlitz der Erde. Besonders betroffen sind die Armen in den Südkontinenten. Wüsten breiten sich aus. Dürreperioden nehmen zu. Überflutungen verursachen verheerende Zustände.

Dank Ihrer Spende können die Armen sich diesen Bedrohungen entgegenstellen. In Selbsthilfeprojekten sichern sie ihre Lebensgrundlage. Liebe Schwestern und Brüder, Ihre solidarische Hilfe schafft neuen Lebensmut und neue Hoffnung.

Wir Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich: Helfen Sie mit Ihrer großzügigen Spende beim diesjährigen Fastenopfer. Alle sollen menschenwürdig leben können. Setzen Sie sich mit den Armen und Notleidenden dieser Welt für die Bewahrung der Schöpfung ein – in den Ländern des Südens und bei uns.

Würzburg, den 25. November 2008

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2009, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2009, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

## **Misereor-Fastenaktion 2009**

### **Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können**

Die 51. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht unter dem Leitwort: „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“ und thematisiert den Zusammenhang von Klimawandel und Ernährungssicherheit. Mit Dürren und Überschwemmungen, folgenden Ernteaussfällen und sich häufenden Wirbelstürmen hat der einsetzende Klimawandel für die Armen im Süden viel schlimmere Auswirkungen als für die Menschen im Norden. Als Christen stehen wir in weltweiter Solidarität zueinander und sind aufgerufen, mit unserem Engagement, mit unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung den Armen, Notleidenden und Unterdrückten zu helfen.

### **Eröffnung der Misereor-Fastenaktion**

Die 51. Misereor-Fastenaktion wird am Wochenende des 1. Fastensonntags (28.02. und 01.03.2009) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor am 01.03.2009 um 10.00 Uhr in der Konkathedrale St. Eberhard in Stuttgart einen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

### **Die Misereor-Aktion in den Gemeinden**

- Der Misereor-Fastenskalender 2009 begleitet insbesondere Familien und Gruppen durch die Fastenzeit. Er beginnt am Aschermittwoch und sollte den Gemeindemitgliedern daher schon frühzeitig vorgestellt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Weitere Materialien zur Kinderfastenaktion (u. a. Comic, Opferkästchen, eine Kinderwelkarte und ein Singspiel) können bestellt werden, ein Online-Fastenbrevier mit Fastenimpulsen für jeden Tag ist über die Website [www.misereor.de](http://www.misereor.de) abrufbar. Für Jugendliche gibt es die „Weltbessermacher-Aktion“.
- Die „Liturgischen Bausteine“ enthalten Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg, Impulse für Bußgottesdienste, Früh- und Spätschichten, Bausteine für einen Gottesdienst zum Hungertuch sowie für Jugend- und Kindergottesdienste.

- Eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden spielt das neue, in zwei Größen lieferbare Hungertuch „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“ des nigerianischen Künstlers Tony Nwakchkwu. Zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft mit DVD, Meditationen, Gebetsbilder etc.) stehen zur Verfügung.
- Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.
- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (29.03.2009) ein Fastenessen an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im Aktionshandbuch.
- Am 20.03.2009 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Ihre Gemeinde ist am Wochenende des Laetare-Sonntags eingeladen, an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee teilzunehmen. Mehr Informationen unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop)
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

### **Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (28./29. März 2009)**

Am 4. Fastensonntag (21./22.03.2009) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (28./29.03.2009), findet die Misereor-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem Misereor-Opferstockschild nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weiter geleitet werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

### **Misereor-Materialien**

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei der: MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 02 41 / 47 98-61 00, Fax 02 41 / 47 98-67 45.

**Aufruf der deutschen Bischöfe  
zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau  
der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig  
am 7./8. Februar 2009**

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir deutschen Bischöfe rufen unsere Gemeinden zu einer außerordentlichen Kollekte auf. Zwanzig Jahre nach dem Mauerfall wollen wir in Leipzig ein Zeichen setzen, das unseren Glauben in dieser bedeutenden Stadt bezeugt. Nach der Sprengung der Universitätskirche hatte das kommunistische System die katholische Kirche an den Rand der Innenstadt gedrängt.

Jetzt kann die Propsteikirche zurück ins Zentrum. Eine junge und stetig wachsende Gemeinde wird das neue Propsteizentrum mit Leben erfüllen und kann endlich ihr baufälliges Haus verlassen. Lasst uns gemeinsam dieses neue Gotteshaus bauen. Helfen wir mit unserer Spende am 7./8. Februar (2009). Der Dreifaltige Gott, dem diese Kirche geweiht wird, segne Eure Hilfsbereitschaft.

Würzburg, den 25. November 2008

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. Februar 2009 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Erlös der Kollekte ist ausschließlich für den Wiederaufbau der Propsteikirche in Leipzig bestimmt.

## **Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

### **Verlautbarung des Apostolischen Stuhls**

**Nr. 183 Kongregation für die Glaubenslehre:  
Instruktion *DIGNITAS PERSONAE* über einige Fragen der Bioethik**

Die Verlautbarung ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

## **Satzung der Katholischen Erwachsenenbildung in Stadt und Landkreis Hildesheim (in der Fassung vom 25.11.2008)**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Erwachsenenbildung in Stadt und Landkreis Hildesheim“. Es ist beabsichtigt, die Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein „Katholische Erwachsenenbildung in Stadt und Landkreis Hildesheim“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Vereinszweck, Verwirklichung**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Bildung und Erziehung – insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, der Bildungsarbeit von katholischen Einrichtungen, Verbänden, Gruppen und Pfarrgemeinden – die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Die KEB Hildesheim hat die Aufgabe, in der Stadt Hildesheim Erwachsenenbildung auf der Grundlage eines christlich-katholischen Menschen- und Weltverständnisses anzuregen, zu unterstützen, zu koordinieren und durchzuführen.
- (3) Die KEB in Stadt und Landkreis Hildesheim pflegt die Beziehungen zu anderen Trägern der Erwachsenenbildung, besonders jedoch zu Einrichtungen der evangelischen Erwachsenenbildung.
- (4) Die KEB in Stadt und Landkreis Hildesheim ist Mitglied in der Katholischen Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V., Katholischen Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e.V.
- (5) Zum Erreichen der Satzungszweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  1. pädagogische und organisatorische Unterstützung der Bildungswerke und ihrer Mitglieder durch
    - a) Beratung bei der Programmgestaltung
    - b) Konzipierung, Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
    - c) Recherche und Vermittlung von Themen und Referenten
  2. Unterstützung und Begleitung der kirchlichen Bildungsarbeit in der Region,
  3. Veranstaltung von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung,
  4. Durchführung von Bildungs- und Studienreisen,
  5. Die Erarbeitung gemeinsamer Grundlinien inhaltlicher, methodischer, didaktischer und organisatorischer Art,
  6. die Koordination der Weiterbildung der Mitarbeiter,
  7. die Vertretung gemeinsamer kultureller und bildungspolitischer Interessen,
  8. gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch,

9. Planung und Durchführung zentraler bzw. überpfarrlicher und überverbandlicher Veranstaltungen,
  10. die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie die Vertretung
    - a) in der Katholischen Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V.,
    - b) in der Katholischen Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e.V. – Landeseinrichtung,
    - c) gegenüber der Öffentlichkeit,
  11. die Beschaffung und Verteilung von Mitteln für die Bildungsarbeit seiner Mitglieder.
- (6) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
  - (7) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können sein:

- a. die katholischen Gemeinden im Dekanat Hildesheim,
- b. die katholischen Verbände, die – neben anderen Aufgaben – Erwachsenenbildung pflegen,
- c. Einzelpersonen, die die katholische Erwachsenenbildung in der Stadt und im Landkreis Hildesheim fördern und unterstützen.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme, Austritt**

- (1) Aufnahme- und Austrittsanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die einer Begründung bedarf, hat der Antragsteller/in das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (2) Mitglieder können zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausscheiden.

#### **§ 6**

#### **Organe der KEB in Stadt und Landkreis Hildesheim**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand



## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) einem Vertreter/einer Vertreterin jeder Kirchengemeinde
  - b) einem Vertreter/einer Vertreterin jedes Verbandes
  - c) den Mitgliedern des Vorstandes
- (2) Die Mitglieder haben je eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vom Vorsitzenden einzu-berufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (5) Soweit nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Der/die Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
2. Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichtes
3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfung
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Beiträge der Mitglieder
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  1. der Vorsitzende/die Vorsitzende,
  2. der/die Geschäftsführer/in , zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  3. der Dechant des Dekanates Hildesheim als geborenes Mitglied.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in werden auf drei Jahre gewählt. Sie sind die Vertreter der KEB in Stadt und Landkreis im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er nimmt alle Aufgaben wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gemeinsam unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung ist mindestens eine Woche vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Beschluss der Auflösung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V.“, der das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation übrig gebliebene Vereinsvermögen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2008 beschlossen worden.

Gemäß can. 300 CIC bedarf die Satzung der Genehmigung des Bischofs von Hildesheim und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Hildesheim, den 10. Dezember 2008

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Satzung**  
**der Katholischen Erwachsenenbildung in der Diözese**  
**Hildesheim e.V.**  
**(in der Fassung vom 07.11.2008)**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hildesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein „Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Vereinszweck, Verwirklichung**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Bildung und Erziehung – insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, der Bildungsarbeit von katholischen Einrichtungen, Verbänden, Gruppen und Pfarrgemeinden – die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Zum Erreichen der Satzungszwecke nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  1. pädagogische und organisatorische Unterstützung der Bildungswerke und ihrer Mitglieder durch
    - a) Beratung bei der Programmgestaltung

- b) Konzipierung, Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
- c) Recherche und Vermittlung von Themen und Referenten und Referentinnen
- 2. Unterstützung und Begleitung der kirchlichen Bildungsarbeit in der Region
- 3. Veranstaltung von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung
- 4. Durchführung von Bildungs- und Studienreisen
- 5. Unterhaltung von Familienbildungsstätten
- 6. die Erarbeitung gemeinsamer Grundlinien inhaltlicher, methodischer, didaktischer und organisatorischer Art
- 7. die Koordination der Weiterbildung der Mitarbeiter/innen
- 8. die Vertretung gemeinsamer kultureller und bildungspolitischer Interessen
- 9. gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch
- 10. Planung und Durchführung zentraler bzw. überpfarrlicher und überverbandlicher Veranstaltungen
- 11. die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie die Vertretung der katholischen Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim:
  - a) in der Katholischen Erwachsenenbildung im Lande Niedersachsen e.V. – Landeseinrichtung
  - b) gegenüber der Öffentlichkeit
- 12. die Beschaffung und Verteilung von Mitteln für die Bildungsarbeit seiner Mitglieder.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben bleiben die Eigenständigkeit der Mitglieder und die Eigenverantwortlichkeit für ihre Arbeit unberührt.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- (5) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können sein:

- a) Bildungswerke, die auf pfarrlicher, örtlicher, überörtlicher oder Diözesanebene arbeiten,
- b) katholische Bildungsstätten,
- c) katholische Verbände, die neben anderen Aufgaben intensiv und kontinuierlich Erwachsenenbildung pflegen,
- d) Einzelpersonlichkeiten, die in der Erwachsenenbildung tätig sind,
- e) der bischöfliche Beauftragte für Erwachsenenbildung.

**§ 5****Aufnahme, Austritt**

- (1) Aufnahme- und Austrittsanträge bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die einer Begründung bedarf, hat der Antragsteller das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (2) Mitglieder können zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausscheiden.

**§ 6****Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

**§ 7****Mitgliederversammlung**

- (1) 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
    - a) einem/einer Vertreter/in je Bildungswerk (§ 4 a)
    - b) einem/einer Vertreter/in je katholischer Bildungsstätte (§ 4 b)
    - c) einem/einer Vertreter/in je Verband (§ 4 c)
    - d) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§ 9)
    - e) den Einzelpersonlichkeiten (§ 4 d)
  2. Die Mitglieder von 1 a) bis 1 d) haben je eine Stimme.
  3. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
  - (3) Soweit nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Der/die Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen/deren Verhinderung leitet die Versammlung eine/r der Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
2. Entgegennahme des Arbeits- und Geschäftsberichtes
3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfung
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Beiträge der Mitglieder
6. Wahl des Vorstandes
7. Genehmigung des Haushaltsplanes
8. Wahl der Rechnungsprüfer/innen
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 9

### **Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, ihm gehören an:
- a) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10)
  - b) 3 Vertreter/innen der Bildungswerke (§ 4 a)
  - c) je 2 Vertreter der katholischen Bildungsstätten und der katholischen Verbände [ § 4 b) und c)]
  - d) 1 Vertreter/in der Einzelpersonlichkeiten (§ 4 d)
  - e) Der/die Bischöflich Beauftragte für Erwachsenenbildung (§ 4 e).
  - f) eine von der Hauptabteilung Pastoral des BGV Hildesheim benannte Persönlichkeit
- (2) Der erweiterte Vorstand tagt in der Regel halbjährlich einmal. Er ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.
- Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er beschließt insbesondere über
- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- b) die Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Personal.
- (3) An den Sitzungen des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied des Diözesanrates für Laienapostolat teilnehmen. Andere Personen können von dem/der Vorsitzenden beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung ein.
- (5) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, ihm gehören an:
1. der/die Vorsitzende
  2. der/die 1. Stellvertreter/in
  3. der/die 2. Stellvertreter/in
  4. der/die Bischöflich Beauftragte für Erwachsenenbildung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er berät die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes vor. Er ist für die Ausführung von Beschlüssen des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Die Angehörigen des geschäftsführenden Vorstandes zu Absatz (1) 1., 2. und 3. sind Vertreter/innen des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

## **§ 11**

### **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Darin sind alle Beschlüsse festzuhalten.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gemeinsam unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.

- (2) Der Antrag auf Auflösung ist mindestens eine Woche vor der Abstimmung in der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Beschluss der Auflösung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden (§ 7 Abs. 1, 1 a) bis d).
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Hildesheim – vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim, das es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Bildungsarbeit zu verwenden hat.
- (6) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation übrig gebliebene Vereinsvermögen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 07.11.2008 beschlossen worden.

Gemäß can. 300 CIC bedarf die Satzung der Genehmigung durch den Bischof von Hildesheim und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Hildesheim, den 7. November 2008

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim



**Beschlüsse der Regionalkommission Nord  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes für das Bistum Hildesheim**

**Beschluss zu Antrag 04/08 der Regionalkommission Nord vom 11.11.2008**

**Caritas Pflegedienste gemeinnützige GmbH, Antonius-Holling-Weg 4,  
38440 Wolfsburg**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas Pflegedienste gemeinnützige GmbH, Antonius-Holling-Weg 4, 38440 Wolfsburg, wird in Abweichung zu Ziffer XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2008 eine um 60% reduzierte Weihnachtswahlleistung gezahlt.
2. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 11.11.2008 und ist befristet bis zum 30.06.2009. Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt, dass der Beschluss der Regionalkommission vom 29.08.2008 im Bistum Hildesheim in Kraft gesetzt wird.

Die abweichenden Regelungen werden mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
4. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.

**Begründung:**

Die Regionalkommission Nord hat den vorliegenden Beschluss aus den vom Antragsteller vorgetragenen Gründen gefasst.

Osnabrück, 11. November 2008

gez. Dr. Claus C. Nommensen  
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

**Beschluss zu Antrag 10/08 der Regionalkommission Nord vom 11.11.2008  
Heimstatt Röderhof, Röderhof 7, 31199 Diekholzen**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimstatt Röderhof, Röderhof 7, 31199 Diekholzen, wird die Weihnachtsgewährung 2008 in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR zu 50 v.H. mit der Vergütung für den Monat Mai 2009 ausgezahlt. Sollte das Betriebsergebnis des Kalenderjahres 2009 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird der überschüssige Betrag bis zur Höhe des noch gestundeten Betrages an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel im Mai 2010 ausgezahlt.
2. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 11.11.2008 und ist befristet bis zum 30.06.2010. Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt, dass der Beschluss der Regionalkommission vom 29.08.2008 im Bistum Hildesheim in Kraft gesetzt wird.

Die abweichenden Regelungen werden mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
4. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.

**Begründung:**

Die Regionalkommission Nord hat den vorliegenden Beschluss aus den vom Antragsteller vorgetragenen Gründen gefasst.

Osnabrück, 11. November 2008

gez. Dr. Claus C. Nommensen  
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

**Beschluss zu Antrag 13/08 der Regionalkommission Nord vom 11.11.2008****Caritasstift Sankt Josef, Alten- und Pflegeheim, Josefstraße 9,  
27283 Verden (Aller)**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasstift Sankt Josef, Alten- und Pflegeheim, Josefstraße 9, 27283 Verden (Aller), wird in Abweichung zu Ziffer XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2008 eine um 50% reduzierte Weihnachtswahlleistung gezahlt.
2. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 11.11.2008 und ist befristet bis zum 30.06.2009. Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt, dass der Beschluss der Regionalkommission vom 29.08.2008 im Bistum Hildesheim in Kraft gesetzt wird.

Die abweichenden Regelungen werden mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

2. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
3. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
4. Der Dienstgeber setzt die Arbeit eines Wirtschaftsausschusses fort, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.

**Begründung:**

Die Regionalkommission Nord hat den vorliegenden Beschluss aus den vom Antragsteller vorgetragenen Gründen gefasst.

Osnabrück, den 11. November 2008

gez. Dr. Claus C. Nommensen  
Vorsitzender Regionalkommission Nord

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 11. November 2008

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Einladung zur ordentlichen Generalversammlung des Diözesancäcilienverbandes Hildesheim**

**Zeit:** Samstag, 18. April 2009, 15.00 Uhr

**Ort:** Hildesheim, Domhof, Chorsaal der Dommusik

**Ablauf:** Stehkaffee

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Protokoll der Generalversammlung vom 4.2.2006

TOP 3 Bericht des Diözesanpräses und Aussprache

TOP 4 Entlastung des Diözesanvorstandes

TOP 5 „Es muss nicht immer ‚LAUDATO SI‘ sein – aktuelle  
und neue geistliche Lieder vorgestellt von  
Klaus Hermann Anschütz

TOP 6 Aussprache über die zukünftige inhaltliche Arbeit  
des Diözesancäcilienverbandes

TOP 7 Termin der nächsten Generalversammlung

TOP 8 Verschiedenes

18.00 Uhr: Vesper in Sankt Godehard

Diözesancäcilienverband Hildesheim  
Hans-Joachim Leciejewski, Diözesanpräses  
Köslinstraße 146  
38124 Braunschweig  
Telefon (01 75) 5 90 95 01

## **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8.3.2009**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (8. März 2009) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mitzzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2009 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **Urlauberseelsorge auf der Insel Usedom**

Mittlerweile ist fast während des ganzen Jahres auf der Insel Usedom Urlaubszeit.

Daher sind für die Gottesdienste und seelsorgliche Gespräche immer wieder Urlaubsseelsorger gern gesehene Gäste.

Die Unterbringung erfolgt in der Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“, Dr.-Wachsmann-Straße 29, 17454 Zinnowitz.

Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung werden 30,00 € pro Tag berechnet. (ist aber auch verhandelbar!)

Anmeldung unter: Tel: 03 83 77 / 74-0  
oder E-Mail: sommer@st-otto-heim-zinnowitz.

### **Exerzitien 2009:**

Exerzitien für Priester, Ordensleute und Laien, in der Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“, Dr.-Wachsmann-Str. 29, 17454 Zinnowitz

Anmeldung über Sr. Agnes, Tel: 03 83 77 / 74-2 18,  
E-Mail: schwestern@st-otto-heim-zinnowitz.de

02.03.–09.03.09 Exerzitien mit Einzelbegleitung, Leitung: P. Vitus Seibel SJ

09.03.–16.03.09 Vortragsexerzitien, Leitung: P. Athanasius Polak OSB

15.11.–20.11.09 Exerzitien mit versch. Elementen, Leitung: P. Clemens Wagner OFM

20.11.–27.11.09 Vortragsexerzitien, Leitung: P. Vitus Seibel SJ

Kosten für den jeweiligen Kurs bitte bei Sr. Agnes erfragen.

### **Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“**

**Dr.-Wachsmann-Straße 29**

**17454 Zinnowitz**

**Tel: 03 83 77 / 74-0**

**Fax: 03 83 77 / 74-200**

## **Diözesannachrichten**

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen ausgesprochen.

### **Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

Stefan **Hagenberg**

Versetzung zum 01.12.2008. Katholisches Militärpfarramt Appen, Marseille-Kaserne, Hauptstraße 141, 25482 Appen, Telefon: 0 41 22 / 986-27 12, Fax: 0 41 22 / 986-25 99, E-Mail: KathMilPfarramtAppen@BUNDESWEHR.ORG

### **Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten**

Schwester Hanna **Schmaus**, Liebenburg

Beendigung Ihrer Tätigkeit als Gemeindereferentin zum 30.11.2008 und Übernahme einer anderen Aufgabe im Orden.

### **Änderungen:**

Pfarrer i. R. Albert **Werner**

Neue Anschrift ab 01.02.2009: Klosterweg 1, 91275 Auerbach/Oberpf.

### **Verstorben:**

Am 16.12.2008 verstarb Herr Pfarrer i. R. Johannes **Gradys**, zuletzt wohnhaft im Seniorenzentrum Mallinckrodtthof, Mallinckrodtstraße 12, 33178 Borcheln.

Am 24.12.2008 verstarb Herr Pfarrer i. R. Wolfgang **Müldner**, zuletzt wohnhaft in 37520 Osterode/Harz, Hengstrücken 68.

**Beilagenhinweis:**

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt ein Jahresinhaltsverzeichnis für das Jahr 2008 bei.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,  
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-221  
Herstellung: Druckhaus Köhler, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €